

# RS OGH 1985/5/9 6Ob716/83, 10Ob67/19d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1985

## Norm

ABGB §508

## Rechtssatz

Die Aufrechterhaltung eines bestimmten Ausstattungsstandards einer mit einem Wohnrecht belasteten Liegenschaft bedeutet weder, dass bloß der Abnutzungsgrad einzelner Ausstattungsteile im Zeitpunkt der Dienstbarkeitsbegründung aufrecht zu erhalten ist, noch dass im Falle einer notwendigen Auswechslung einzelner Ausstattungstücke diese nicht durch solche aus einem anderen Material ersetzt werden können, wenn nur die Funktion im wesentlichen beibehalten bleibt. Dem auf die Person des Berechtigten abgestellten Versorgungscharakter entspricht es, darüber hinaus auch auf einen besonderen, individuellen Ausstattungsbedarf und in Grenzen auch auf geänderte allgemeine Auffassungen über den durchschnittlichen Wohnkomfort in Wohnungen von der Art der konkreten Dienstbarkeitswohnung Rücksicht zu nehmen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 716/83  
Entscheidungstext OGH 09.05.1985 6 Ob 716/83
- 10 Ob 67/19d  
Entscheidungstext OGH 19.11.2019 10 Ob 67/19d  
Beisatz: Hier: Austausch von Bleirohren. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0011809

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)